

Kriegsgewinnsteuer

Dafür, daß man bei uns die eigentliche Steuer erst nach dem Kriege erheben will, sind mehrfache Erwägungen maßgebend. Einmal nimmt die Ausarbeitung und Durchführung der Steuergesetze bei dem verminderten Personal viel Zeit in Anspruch und eine Ueberstürzung ist nachher schwer wieder gutzumachen. Andererseits läßt sich der wirkliche Gewinn und Zuwachs erst nach dem Kriege völlig übersehen. Es ist ja für Steuerzwecke ohnedies üblich geworden, einen längeren Zeitabschnitt zugrunde zu legen. Das empfiehlt sich auch darum, weil das bürgerliche Jahr für den Geschäftsverkehr nur eine zufällige Einheit darstellt. Das gilt besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Es läßt sich noch gar nicht feststellen, welches die Wirkungen für einzelne Zweige der Industrie und Landwirtschaft während des ganzen Krieges sein werden. Es werden genug Fälle vorkommen, wo nach anfänglich glänzenden Ergebnissen schwierige Verhältnisse entstehen, die noch eine Zubuße verlangen. Gerade weil die Steuer stärker angefaßt werden soll, muß mit dieser Eventualität gerechnet werden, die auch für die Arbeiterschaft ungünstig wirken müßte. Es würde dadurch letzthin die ganze Volkswirtschaft künftig leiden. Allerdings soll nicht verkänt werden, daß durch die späte Erhebung der Steuer manches nunmehr für einen Luxuskonsum ausgegeben wird, was bei sofortigem Zugreifen vielleicht für die Steuer erfassbar wäre. Andererseits ist aber mit der Beendigung des Krieges noch nicht die Kriegskonjunktur selbst sofort zu Ende. So rechtfertigt sich also eine spätere Erhebung der Steuer. Es ist dies auch darum erwünscht, weil voraussichtlich erst dann die Anforderungen für Zinsdienst, Hinterbliebenenfürsorge, Wiederaufbauarbeiten besonders groß werden. Dazu kommt, daß das neue Gesetz im Anschluß an das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 erfolgen soll. In diesem war aber ohnedies eine besondere Besteuerung des Vermögenszuwachses nach einem dreijährigen Durchschnitt vorgesehen. Die erste Veranlagung sollte am 1. April 1917 für den Vermögenszuwachs über den Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 erfolgen. Darum schließt sich die künftige Kriegsondersteuer sehr bequem an bestehende Einrichtungen an. Nur wird der Steuerfuß über den früher festgelegten wesentlich hinausgehen und auch der Einkommenszuwachs soll noch besonders erfaßt werden. Wir können sagen, daß die Kriegsteuer eine Verbindung des Beitrages mit der Besitzsteuer darstellen wird.

Die vorbereitenden Maßnahmen des Sperrgesetzes verfolgen zwei Absichten, die an sich nicht notwendig zusammengehören. Es sollen zunächst die juristischen Personen, die sonst von der Vermögenszuwachssteuer nicht erfaßt werden, ebenfalls an der Quelle selbst herangezogen werden. Und zwar nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern auch die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die eingetragenen Genossenschaften, zu denen also auch die Produktivgenossenschaften sowie die Konsumvereine gehören. Das Kriegsgeschäftsjahr beginnt mit August 1914. Als Gewinn gilt der über den fünfjährigen Durchschnitt hinausgehende Mehrertrag, und zwar „der nach gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn“. Er ist besonders zurückzustellen. Diese Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, indem die Anlage in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten vorgeschrieben wird. Damit wird nun aber die zweite Absicht des Gesetzes erreicht. Man will offenbar während des Krieges den Markt für die Kriegsanleihe erweitern und ihr von vornherein einen bestimmten Abnehmerkreis sichern. Mehr oder weniger Zwang wenden ja nunmehr alle Staaten bei Unterbringung ihrer Kriegsanleihe an — England, indem es die Emission von industriellen Werten zur Kriegszeit unterbindet, um die Gelder für die Anleihe zurückzuhalten. Das deutsche Gesetz spricht den positiven Zwang bezüglich der Ueberschüsse der Erwerbsgesellschaften aus.

Da bisher überwiegend nur eine Beurteilung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte erfolgt ist, so mögen hier einige volkswirtschaftliche Bemerkungen Platz finden. Zunächst wird bei dem ganzen Vorgehen eine Doppelbesteuerung ins Auge gefaßt. Es werden einmal die Erwerbsgesellschaften als solche betroffen. Allerdings ist es nicht gesagt, daß nun die ganze Sonderrücklage auch für die

Steuer in Anspruch genommen werden wird. Man hat in diesem Falle von einer „Konfiskation“ des Gewinnes gesprochen, die damit durchgeführt würde. Auch könnten die Beträge, wie es doch sonst von jeder Steuer gelte, nicht mehr vom Einkommen, sondern müßten vom Vermögen selbst genommen werden. Aber dieser letzte Einwand ist nicht stichhaltig. Denn unter den besonderen Bestimmungen, unter denen die Gewinne zustande kommen, unterliegt auch eine solche Konfiskation an der Quelle des Mehrertrages jenen steuertechnischen Bedenken nicht. Schwerer wird indessen ein anderer Umstand ins Gewicht fallen. Gerade weil die Sonderrücklage in der bestimmten Form der Kriegsanleihe vorgenommen werden muß und diese auch als Steuerzahlung vom Reiche in Empfang genommen werden wird, erhält künftig das Reich dadurch eigentlich gar keine neuen Einnahmen. Vielmehr empfängt es eben nur seine eigenen Kriegsanleihen zurück! Vielleicht ist das die Absicht. Nur muß man auch die Wirkungen dieser Maßnahme bedenken. Entweder müßte das Reich versuchen, die zurückgehaltenen Anleihen wieder auf den Markt zu bringen und würde damit natürlich den Kurs wesentlich drücken. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies geschieht. Wenn aber das Reich die Anleihe behält, so wäre damit freilich eine sehr starke Schuldentilgung vollzogen und auch die Zinszahlung wäre es für diesen Teil los geworden. Nur neue Mittel erhält das Reich dadurch nicht — falls es nicht für den Ausfall sich einen anderen Ersatz an positiven Einnahmen verschaffen oder aus der Kriegsschädigung schadlos halten kann. Die Hälfte der ganzen Kriegsgewinne ist ja durch die Anlagevorschrift schon vorweg genommen und bringt nachher dem Reiche keine neuen Erträge mehr. Die Erwerbsgesellschaften bezahlen nur das, was sie über die Produktionskosten hinaus von der Militärverwaltung erhalten haben, nachher in Form der Kriegsanleihe dem Reiche wieder zurück. Man könnte meinen, daß diese ganze Prozedur bei einer anderen Form der Militäraufträge vielleicht überhaupt hätte gespart werden können.

Immerhin wird der Umstand sehr zu prüfen sein, daß das Reich sich durch die vorbereitenden Schritte einen momentanen Markt für die Kriegsanleihe schafft, dafür aber im Momente der Steuerbezahlung um neue Einnahmen bringt oder im Falle des Verkaufes sogar einen Verlust erleidet. Wenn aber entgegen dem Zusage des Staatssekretärs das Reich die Kriegsanleihe nicht als Steuerzahlung annimmt, so würde zweifellos der Kurs durch die Massenverkäufe der Erwerbsgesellschaften gedrückt werden, was für die Finanzen nach dem Kriege nicht günstig wäre. Neben der Besteuerung der Gewinne der Erwerbsgesellschaften bleiben aber auch die Aktionäre und Teilhaber noch der Sondersteuer des Vermögens, beziehungsweise Einkommenszuwachses, unterworfen. Hier wird die Bezahlung kaum in der Form der Hingabe von Kriegsanleihen geschehen, sondern jedenfalls in bar wie bei jeder anderen Steuer. Aus den eben genannten Gründen dürfte es doch nötig werden, nicht die ganze Sonderrücklage zu konfiszieren, sondern einen Teil den Erwerbsgesellschaften zu lassen, um in Zukunft noch über eine Barreserve für andere Zwecke zu verfügen; sie wird dann bei den Privatpersonen später wirklich in bar erfaßt werden. Sonst bekommt zwar das Reich seine Schuldverschreibungen zurück, erhält aber keine wirklich neuen Einnahmen, die für andere Zwecke als die Schuldverzinsung verwertbar werden. Es sind also starke finanzielle Gründe, die gegen die ganze Fortbesteuerung des Kriegsgewinnes in der gedachten Form sprechen. Ich sage nicht, daß diese ganze Methode an sich schon ein Fehler sei. Es kommt vielmehr darauf an, was das Reich nach dem Kriege nötiger hat: ob neue Barmittel oder Tilgung der alten Schulden. Aber beides zusammen erreicht man auf die Weise der Sonderrücklage und deren Fortbesteuerung nicht.

Der künftige Steuerfuß für die Kriegsondersteuer wird jedenfalls weit über das bisherige Maß hinausgehen und staffelförmig nach oben steigen. Georg v. Mayr hat zwar gemeint, daß man in der Höhe des Steuerjahres Maß halten solle, weil der kriegsführenden Staatsgewalt an der Erhaltung dauernd guter Beziehungen zu den Produzenten und Lieferanten von Kriegsmaterialien gelegen sei. Das sei auch darum nötig, um den Unternehmern freie Bewegung in der Lohngestaltung und der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren.